

# Landratsamt

## Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über den Schutz von ökologisch wertvollen Sukzessionsflächen mit Birkenvorwald bei Hirnsberg, Gemarkung Larsbach, Markt Wolnzach

### Verordnung

Des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über den Schutz von ökologisch wertvollen Sukzessionsflächen mit Birkenvorwald bei Hirnsberg, Gemarkung Larsbach, Markt Wolnzach

**Vom 18. August 1993**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl.S. 135), erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. August 1993, AZ 820-8632-23/92; genehmigte **Verordnung**:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- 1) Die Sukzessionsfläche mit Birkenvorwald bei Hirnsberg, Gemarkung Larsbach mit dem Landschaftsteil A Fl. Nr. 894 und dem Landschaftsteil B Fl. Nrn. 861, 862, 863, 864 und 865 (östliche Teilfläche im Westen begrenzt durch eine gedachte Gerade vom südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Fl. Nr. 860 zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Fl. Nr. 842) werden unter der Bezeichnung „ökologisch wertvolle Sukzessionsflächen bei Hirnsberg“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- 2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6,2 ha.
- 3) <sup>1</sup> Die Lage und die genauen Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteile dieser Verordnung ist.  
<sup>2</sup> Maßgebend ist der Eintrag in der Karte und dort jeweils die Innenkante der Grenzlinie.

#### § 2

##### Schutzzweck

- 1) Die „ökologisch wertvolle Sukzessionsflächen bei Hirnsberg“ sind als Landschaftsbestandteil zu schützen, um
  1. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart der Flächen zu bewahren und deren natürliche Entwicklung, insbesondere die natürliche Wiederbewaldung zu gewährleisten,

2. die für diese Flächen typischen Lebensgemeinschaften und die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,
  3. die Flächen für Zwecke der Forschung und Lehre zu sichern.
- 2) Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

### **§ 3** **Verbote**

- 1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 26 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- 2) –es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttung, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, insbesondere durch die Anlage von Wildäckern,
  3. –Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  5. zu düngen, zu entwässern, umzubrechen, zu Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden,
  6. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
  7. Rodungen vorzunehmen,
  8. Kahlhiebs- oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
  9. Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu besteigen oder zu fällen,
  10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (z.B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen,
  11. Pflanzungen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  13. freilebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  14. Sachen im Gelände zu lagern,
  15. Feuer anzumachen oder zu grillen,
  16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  17. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
  18. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
20. zu zelten oder zu lagern oder dies zu gestatten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gelten jedoch die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
3. die zur Erhaltung des Schutzzwecks notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wenn sie im Auftrag oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang.
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder der natürlichen Vegetation zuzuführen; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 6, 7, 8 und 9.

#### **§ 5 Befreiungen**

- 1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- 2) 1 Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.  
2 Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entgegen der Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung entfernt, zerstört oder verändert.
- 2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20 000,00 DM; (in Worten: zwanzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer § 3 Abs. 2 Nr. 19 und 20 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 18. August 1993

14/173/2

Dr. Scherg,  
Landrat